

## Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz

<sup>1)</sup>Gestützt auf Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes sowie Art. 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz <sup>2)</sup>

von der Regierung beschlossen am 22. Dezember 2008

---

### Art. 1 <sup>3)</sup>

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist die zuständige kantonale Dienststelle im Sinne der Arbeitsgesetzgebung und der Unfallversicherungsgesetzgebung, soweit sie die Unfallverhütung betrifft.

Zuständige  
Dienststelle

### Art. 1a <sup>4)</sup>

Die Gemeinden sind berechtigt, höchstens vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne spezielle Bewilligung für Sonntagsarbeit beschäftigt werden dürfen.

Bewilligungs  
freier  
Sonntagsverkauf

### Art. 2

Von den vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen dürfen höchstens zwei in die Adventszeit fallen.

Adventszeit

### Art. 3

<sup>1)</sup> Die Gemeinden melden dem kantonalen Amt jeweils bis Ende Februar, welche Sonntage für die bewilligungsfreie Beschäftigung von Verkaufspersonal im laufenden Jahr bestimmt worden sind.

Meldung

<sup>2)</sup> Für nicht gemeldete Sonntage besteht weiterhin die Bewilligungspflicht.

### Art. 4

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 24. August 2010; am 1. September 2010 in Kraft getreten

<sup>2)</sup> BR 530.100

<sup>3)</sup> Einfügung gemäss RB vom 24. August 2010; am 1. September 2010 in Kraft getreten

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RB vom 24. August 2010; am 1. September 2010 in Kraft getreten (bisheriger Art. 1)

1. Für Plangenehmigungen je nach Art und Grösse des Baues oder der Einrichtung 100 bis 2 500 Franken.  
Bei Plangenehmigungen, die einen besonders hohen Arbeitsaufwand erfordern, kann die Höchstgrenze um maximal 50 Prozent überschritten werden.
2. Für Betriebsbewilligungen je nach Art und Grösse der Anlage 50 bis 1 500 Franken.
3. Für Planbegutachtungen wird in der Regel keine Gebühr erhoben.  
Bei Planbegutachtungen, die einen besonders hohen Arbeitsaufwand erfordern 50 bis 300 Franken.
4. <sup>1)</sup>Für Arbeitszeitbewilligungen 50 bis 3 000 Franken. Bei geringfügigem Verwaltungsaufwand kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.
5. <sup>2)</sup>Für Verfügungen nach Artikel 51 und Artikel 52 Arbeitsgesetz <sup>3)</sup> 100 bis 3'000 Franken.

**Art. 5**

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Der Gebührentarif für Tätigkeiten und Bewilligungen im Rahmen der Arbeitsgesetzgebung vom 8. Dezember 2003 <sup>4)</sup> wird aufgehoben.

**Art. 6**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 24. August 2010; am 1. September 2010 in Kraft getreten

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 24. August 2010; am 1. September 2010 in Kraft getreten

<sup>3)</sup> SR 822.11

<sup>4)</sup> AGS 2003, KA 3952